

- Die Beschwerden zahlreicher Energieunternehmen (u.a. SNH) haben Erfolg in dem Verfahren um die gemäß StromNEV § 7 von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssätze. Nach dem Beschlusstenor des OLG Düsseldorf vom 22.3. 2018 wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzulegen.
- Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hatte für die Dauer der 3. Regulierungsperiode die Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen von 9,05 % auf 6,91 % und für Altanlagen von 7,14 % auf 5,12 %, jeweils vor Steuern, gekürzt.
- Der angefochtene Beschluss der Bundesnetzagentur ist nach den Feststellungen des Senats rechtswidrig:
  - Die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse im Sinne des § 7 Abs. 5 StromNEV sei methodisch fehlerhaft ermittelt und festgesetzt worden.
  - die Sachverständigen haben beanstandet, dass die Bundesnetzagentur die Ableitung der Marktrisikoprämie allein aus historischen Daten vorgenommen hat, ohne dabei die Sondersituation des gegenwärtigen Marktumfeldes zu berücksichtigen.
- Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zugelassen.
- Der aktuellen Planung der Gesellschaft liegen die von der BNetzA zunächst festgelegten, im Verfahren allerdings angefochtenen Zinssätze zugrunde.